

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 29. November 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

1.1 ordentlichen Erträge	19.816.300 EUR
1.2 ordentlichen Aufwendungen	19.816.300 EUR
1.3 außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

2.1 Einzahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit	18.269.900 EUR
2.2 Auszahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit	17.199.300 EUR
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.411.600 EUR
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.605.100 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.823.500 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.290.900 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.505.000 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.095.300 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.193.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 265.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 470 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |

2. Gewerbsteuer

400 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

- | | |
|---|-----------|
| a) im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von | 7.500 EUR |
| b) im Finanzhaushalt bis zur Höhe von | 7.500 EUR |

im Einzelfall als unerheblich.

Bad Salzdetfurth, den 29. November 2012

Schaper, Bürgermeister

2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 28.1.2013 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 7.2.2013 bis 15.2.2013 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6, Zimmer 201, 31162 Bad Salzdetfurth,***

öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 31.1.2013
Ort, Datum

**Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister**

HAUSHALTSSATZUNG

der
Gemeinde Marienhagen
für das Haushaltsjahr
2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marienhagen in der Sitzung am 12.12.2012 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	354.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	383.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	341.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	349.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.300,00 €

Festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

341.100,00 €

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

351.300,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Marienhagen, den 12.12.2012

gez. Fütterer
Bürgermeister

gez. Schulz
Gemeindedirektor

2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 31.1.2013 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 7.2.2013 bis 15.2.2013

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Samtgemeinde Duingen,
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,***

öffentlich aus.

Duingen, 5.2.2013
Ort, Datum

**Gemeinde Marienhagen
Der Gemeindedirektor**

Dezernat 1
FD 101 - Personal/Service -
(101) 11 45 D

Hildesheim, den 30.01.2013/ga

Ansprechpartnerin:

Frau Garbsch

 253

Der für den Kreisangestellten Uwe Sickfeld ausgestellte Dienstausweis Nr. 93 vom 04.04.2003 ist am 28.01.2013 verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.


Beelte

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Donnerstag, den 07. Februar 2013 um 16:00 Uhr findet
im AWO-Kindergarten "Am Sonnenkamp"
Am Sonnenkamp 77, 31157 Sarstedt
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.11.2012
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktionsplan des Landkreises Hildesheim zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
-Vorlage Nr. 307/XVII
5. Satzung für das Jugendamt des Landkreises Hildesheim
-Vorlage Nr. 312/XVII
6. Interdisziplinäre Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und Frühförderung im Landkreis Hildesheim: Prävention in aller Frühe - PIAF®; erster Controllingbericht
-Vorlage Nr. 314/XVII
7. Übersicht über das Budget 20 (Jugend) im Haushaltsjahr 2013
-Vorlage Nr. 321/XVII
8. Umsetzung des Landesprogramms „Elternarbeit, Frühe Hilfen und Migrationsfamilien (EFi)“ im Jahr 2013
-Vorlage Nr. 318/XVII
9. Antrag auf finanzielle Förderung der Querschnittsarbeit im Rahmen der Vormundschaften für Kinder und Jugendliche des Instituts für transkulturelle Betreuung (ITB);
Antrag auf Kostenerstattung des Vereins KWABSOS für den Zeitraum vor Bestellung der Mitarbeiter des Vereins zum Vormund
-Vorlage Nr. 306/XVII
10. Übertragung von eingesparten Budgetmitteln für sozialraumzentrierte Projektarbeit
-Vorlage Nr. 320/XVII
11. Änderung der Richtlinie über Zuwendungen des Landkreises Hildesheim für Aufgaben der Jugendarbeit
-Vorlage Nr. 311/XVII

12. Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege (01.01.2013 - 31.07.2013)
-Vorlage Nr. 317/XVII

13. Mitteilungen der Verwaltung

14. Anfragen

Hildesheim, den 30.01.2013

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wöhler

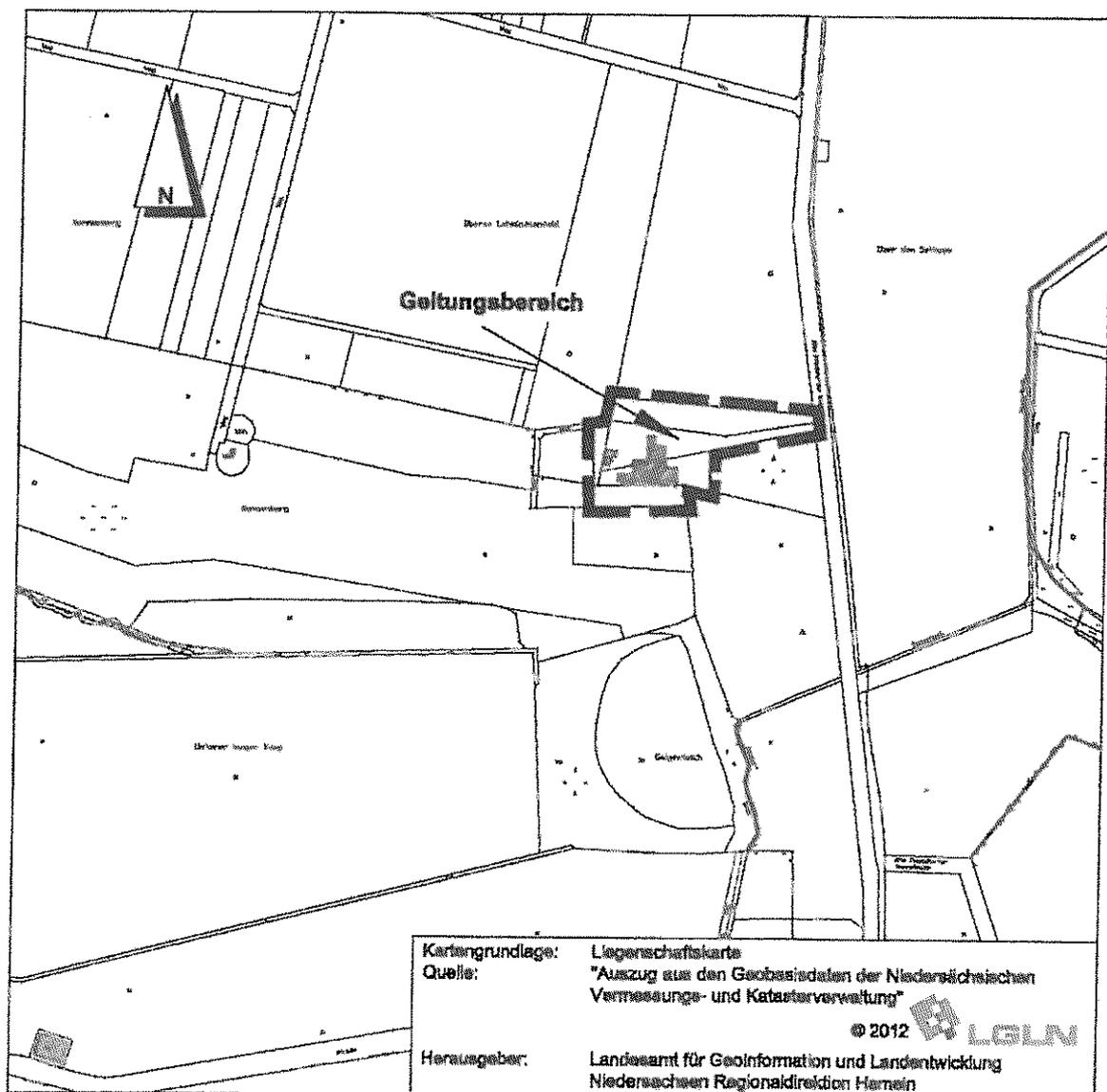
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Diekholzen

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 3 „Sonnenberg“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 3 „Sonnenberg“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich südlich Egenstedts westlich der Straße nach Röderhof am Nordhang des Sonnenberges und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 3 „Sonnenberg“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann in der Gemeindeverwaltung Diekholzen während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Der Bürgermeister

Meier

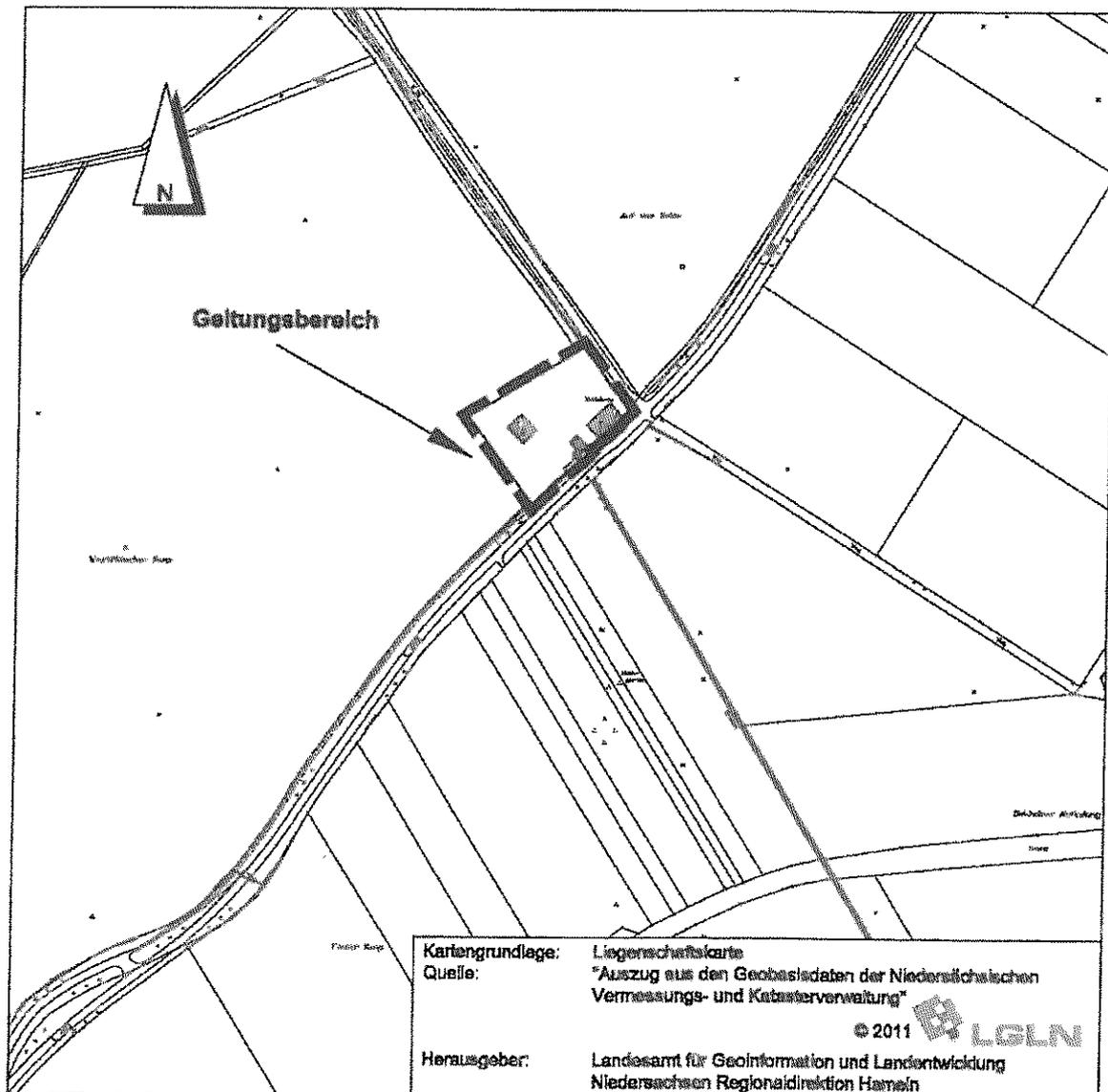
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Diekholzen

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 29 „Heidekrug“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 29 „Heidekrug“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich nordöstlich Diekholzens an der Landesstraße 485 Alfeld - Hildesheim und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 29 „Heidekrug“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann in der Gemeindeverwaltung Diekholzen während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

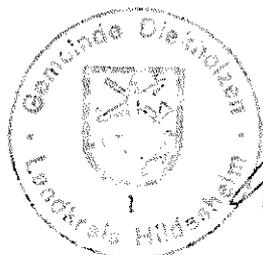
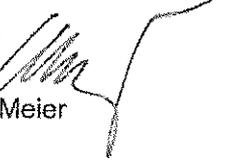
Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

 Der Bürgermeister

Meier

Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit

Am Dienstag, dem 12.02.2013, um 16.00 Uhr,
findet im kleinen Sitzungssaal (Kreishausneubau „Ebene 1“, Zi.-Nr. 183),
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit
(Ausschuss 4) statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2.	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit am 14.11.2012 (öffentlicher Teil)
3.	Einwohnerfragestunde
4.	Errichtung einer Psychosomatischen Abteilung beim Ameos-Klinikum in Alfeld (Leine) - Antrag der Gruppe SPD / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.01.2013 - Antrag der Gruppe CDU / FDP vom 17.01.2013
5.	Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum - Antrag der Gruppe CDU / FDP vom 17.01.2013 - Vorlage Nr. 305 / XVII
6.	Interdisziplinäre Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und Frühförderung im Landkreis Hildesheim: Prävention in aller Frühe - PIAF®; erster Controllingbericht - Vorlage Nr. 314 / XVII
7.	Landesgesundheitsbericht 2012 und Daten aus Schuleingangsuntersuchungen (SEU) - Vorlage Nr. 303 / XVII
8.	Aktionsplan des Landkreises Hildesheim zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Vorlage Nr. 307 / XVII
9.	Sachstandsbericht im Controllingverfahren im Bereich des SGB XII mit der Stadt Hildesheim - Vorlage Nr. 319 / XVII
10.	Übersicht über das Budget 20 des Dezernats 4 (Soziales und Gesundheit) im Haushaltsjahr 2013 - Vorlage Nr. 322 / XVII
11.	Antrag auf Bezuschussung des Frauenhaus Hildesheim e.V. im Haushaltsjahr 2013 - Vorlage Nr. 277 / XVII

12.	Förderung der Suchtberatungsstellen des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Hildesheim, der Drogenhilfe Hildesheim gGmbH und der STEP gGmbH in Alfeld im Haushaltsjahr 2013 - Vorlage Nr. 304 / XVII
13.	Zuschüsse aus dem Bereich des FD 409 - Gesundheit im Haushaltsjahr 2013 - Vorlage Nr. 313 / XVII
14.	Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u.ä. Zuwendungen - Vorlage Nr. 316 / XVII
15.	Beschluss über den Jahresabschluss 2010 des Landkreises Hildesheim und Entlastung des Landrates für den Teilhaushalt 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit - Vorlage Nr. 323 / XVII
16.	Mitteilungen der Verwaltung
17.	Anfragen

Hildesheim, d. 04.02.2013

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wöhler